



Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Gemüsebau:</b>			
Zwiebeln	Alternaria spp., Falscher Mehltau der Zwiebel, Rostpilze, Samtflecken- krankheit Teilwirkung: Botrytis spp.	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 7 Tage Anwendung: Ab Befallsrisiko	1, 2
<b>Feldbau:</b>			
Kartoffeln	Alternaria-Dürrfleckenkrank- heit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 3, 4
<b>Zierpflanzen:</b>			
Topf- und Kontainerpflanzen	Graufäule (Botrytis cinerea)	Konzentration: 0.1 %	

#### (\*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Behandlungen im Abstand von 7–10 Tagen.

2 = Maximal 3 Behandlungen.

3 = Erste Behandlung bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis.

4 = Bei Frühkartoffeln 2 Wochen Wartefrist.

#### Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

#### Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

17. März 2009

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch